

VEREIN KATHOLISCHER DEUTSCHER LEHRERINNEN

BERUFSVERBAND LEHRENDER FRAUEN ALLER BILDUNGSBEREICHE



Landesverband Nordrhein-Westfalen . Hedwig-Dransfeld-Platz 4 . 4300 Essen 1
Telefon 0201/62 30 29 . Telefax 0201/62 15 87

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1942

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
- Gesetz zur Stärkung der Elternrechte - vom 2. 7. 1991
Landtagsdrucksache 11/1991

Unbeschadet der Tatsache, daß der Gesetzentwurf - wie seine Bezeichnung signalisiert - schwerpunktmäßig die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Rahmen des SchMG novellieren und optimieren will, machen wir als Lehrerorganisation dazu folgende Anmerkungen:

1) Es fällt uns auf, daß vorgeschlagene Änderungen darauf angelegt sind, von einer Konfrontation der Interessen der beteiligten Gruppen auszugehen und nicht primär ein vertrauensvolles Zusammenwirken vorauszusetzen und zu fördern (siehe § 7 (2) und § 10 (6)).

2) Einführung von freiwilligen Gemeinde-/Stadtschulpflegschaften (§ 15 a neu).

Unseres Wissens haben Gemeinde-/Stadtschulpflegschaften auf freiwilliger Basis sich bisher schulformbezogen gebildet und gearbeitet. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen schulformunabhängige Pflegeschäften mit gesetzlichem Rückenwind gebildet werden.

Die Effizienz solcher Gremien zur Unterstützung der Aufgaben der einzelnen Schule kann von uns beim besten Willen nicht gesehen werden, da der gemeinsame Nenner der Interessen viel zu klein angesetzt werden müßte.

Probleme werden auch im Entwurf gesehen, da in § 15 a Abs. 4 gefordert wird, daß die Ordnung gewährleisten muß, "daß keine im Gebiet des Schulträgers vorhandene Schulform von der Zusammenarbeit ausgeschlossen oder in Fragen, die nur diese Schulform betreffen, überstimmt wird".

Mit solcher utopischen Forderung sind Probleme und gegenläufige Interessen in der Praxis nicht auszuräumen.

3) Rechtlich-organisatorische Anbindung der schulformbezogenen Elternverbände an die Schulpflegschaften (§ 10 Abs. 4 neu).

Dem Vorschlag, die Arbeit eines gesetzlichen Schulmitwirkungsorgans mit der eines Elternverbandes, der schließlich im freien, privatöffentlichen Bereich konstituiert ist, zu verzahnen, begegnen wir mit großem Unverständnis. Eine Empfehlung zu einer entsprechenden Satzungsfixierung (§ 10 Abs. 4 Satz 2) eines Verbandes ist ein Novum und hat in einem Gesetzestext unseres Erachtens keinen Platz.

4) Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände (§ 15 b neu)

Die Elternverbände gem. § 2 Abs. 4 Nr.2 SchMG können sich auch ohne eine solche Fixierung im Gesetz zusammenschließen.

Andererseits könnte ein solcher § den KM einladen, den Modus der Beteiligung zu "vereinfachen", indem er allein die Arbeitsgemeinschaft beteiligt und eine vorherige Abstimmung der Stellungnahmen in dem so gesetzlich verankerten Gremium erwartet. Dies widerspricht demokratischen Prinzipien, indem notwendige und sinnvolle Vorschläge und Anliegen kleinerer Organisationen überstimmt würden und keine Berücksichtigung fänden.

- 2 -
- 1 -

5) Zu Einzelnovellierungen des Entwurfs, die mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung inhaltlich übereinstimmen, siehe unsere Stellungnahme dort.

6) Insgesamt verspricht sich der Entwurf durch mehr gesetzliche Fixierung der Elternarbeit größere Effizienz.
Nach unserem Verständnis wird jedoch freie, unabhängige Elternverbandsarbeit durch solches Vorgehen eingeschränkt.

Essen, im September 1992

H. Sauer
Landesvorsitzende

VEREIN KATHOLISCHER DEUTSCHER LEHRERINNEN

BERUFSVERBAND LEHRENDER FRAUEN ALLER BILDUNGSBEREICHE



Landesverband Nordrhein-Westfalen . Hedwig-Dransfeld-Platz 4 . 4300 Essen 1
Telefon 0201/62 30 29 . Telefax 0201/62 15 87

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes - Schulmitwirkungsanpassungsgesetz - vom 10.3.1992

- Landtagsdrucksache 11/3393

Zu Nr. 1 a/ § 4 Abs. 2 SchMG

Der vorgeschlagenen Neureglung wird zugestimmt.

Bemühungen an der Basis, stimmberechtigte Eltern auch an den Schulen des Sekundarbereichs II für die aktive Mitgliedschaft in den SchM-Gremien zu gewinnen, sollten gleichwohl nicht aufgegeben werden.

Zu Nr. 1 b/ § 4 Abs. 3 SchMG

Gegen die Regelung, den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einzuladen und ihm generell ein Antragsrecht einzuräumen, haben wir erhebliche Bedenken.

- Diese Regelung wird sich als eine "Supervision" ohne entsprechende Umsetzung in aktive, das Schulleben fördernde Mitwirkung auswirken.

- Dabei sollte konkret bedacht werden, wie viele Einladungen zu Schulkonferenzen bei einem Schulträger anfallen, die aus Zeit- und Personalgründen lediglich zu den Akten genommen werden können.

- In der Sache ist keine Notwendigkeit gegeben, von der bisherigen Regelung abzuweichen, den Schulträger zu unterrichten (und damit auch einzuladen), wenn Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden. In anderen Angelegenheiten ist der Schulträger ohnehin nicht zuständig.

- Wir lehnen die Ergänzung und Neuformulierung auch aus grundsätzlichen Erwägungen ab, dem Schulträger in der Schulkonferenz ein Antragsrecht einzuräumen: Hier sind die Kompetenzen nicht zureichend beachtet und abgegrenzt, wenn nicht im Vorfeld, d.h. im Gesetzestext festgelegt ist, in welchen Fragen der Schulträger ein Antragsrecht haben soll.

Bestätigung für diese Kritik finden wir in der dem Entwurf beigefügten "Begründung" (S. 10 unten), wo es heißt, daß die beabsichtigte Neuregelung dem Schulträger "die Durchsetzung eigener Interessen und Anträge erleichtern" könnte.

Zu Nr. 2 a/ § 5 Abs. 2 SchMG

Nr. 18 neu

In Ablösung der bisherigen ASchO-Regelung soll "die Untersagung der Verbreitung einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück" in den Aufgabenbereich der Schulkonferenz aufgenommen werden.

Wir stimmen mit der "Begründung" insoweit überein, daß eine uneingeschränkte Herausgabe und Verbreitung auf dem Schulgrundstück entschieden abzulehnen sind.

Daß in Ablösung der Zuständigkeit des Schulleiters der Schulkonferenz die Entscheidung zugeschrieben wird, halten wir für kein taugliches Verfahren, Konflikte an der Schule optimal und mit vertretbarem Zeit- und Personalaufwand zu lösen, zumal die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde nach wie vor besteht. Die Neuregelung ist vielmehr dazu angetan, die Stellung des Schulleiters zu diskreditieren, da sie ihm die Kompetenz für eine "abgewogene Entscheidung" abspricht.

- 2 -

- 3 -

Nr. 19 neu

Der Einführung der Nr. 19 in § 5 SchMG stimmen wir insoweit zu, als wir sie für Schulen für Behinderte und für die besonderen Einrichtungen des Schulwesens bejahen.

Für die berufsbildenden Schulen und die Kollegschulen sieht das SchMG bereits eine Vielzahl von fachlich begründeten Sonderregelungen vor, so daß es sich unseres Erachtens erübrigt, hier erneut aus der allgemeingültigen Schulmitwirkung auszuscheren.

Zu Nr. 4 a/ § 7 Abs. 1 SchMG

Der Verpflichtung zur Einrichtung von Fachkonferenzen wird zugestimmt. Wir wenden uns jedoch dagegen, daß für Grundschulen die Ausnahmeregelung gelten soll wie für Gb- und Lb-Schulen (Primarstufe), und schlagen vor, die Grundschule im 2. Satz § 7 (1) zu streichen.

Zu Nr. 4 c/ § 7 Abs. 2, Sätze 4 und 5 neu

Antragstellung durch Erziehungsberechtigte und Schüler in der Fachkonferenz setzt voraus, daß Fachkenntnisse, Fachkompetenz und Kenntnis der Lehrpläne über den jeweiligen Jahrgang hinaus vorhanden sind. Das kann nicht immer und in jedem Fall vorausgesetzt werden. Wir hielten es deshalb für sinnvoller zu sagen, Erziehungsberechtigte und Schüler können in die Fachkonferenzen Anregungen einbringen. Keine vernünftige Fach(Lehrer)konferenz wird sich sinnvollen Anregungen verschließen, Anträge jedoch können zu unfruchtbaren Debatten und zu Auseinandersetzungen führen, die der Fachdiskussion nicht dienlich sind. Die Praktikabilität und Arbeitsfähigkeit mit "Antragsrechten" für Eltern und Schüler ist fragwürdig, sie bringt Mehrbelastung für alle Beteiligten und schließt überzogene Mitwirkungsansprüche nicht aus.

Zu Nr. 5/ § 9 SchMG

Zustimmung!

Zu Nr. 6 b/ § 11 Abs. 4 SchMG

Mit dieser vorgesehenen Maßnahme besteht die Möglichkeit auch im Mitwirkungsbereich von der Klassenvertretung auf die "Stufenvertretung" und damit auf eine erwünschte Schulstruktur überzuleiten. Dadurch entfernt sich die Mitwirkung von den konkreten Fragen der Klasse, der Schüler, und sie unterliegt einer stärkeren Funktionalisierung und gerät damit in die Gefahr der weiteren Politisierung.

Zu Nr. 6 c/ § 11 Abs. 10, Sätze 3 und 4 neu SchMG

Zu den Sätzen 1 und 2 von § 11 Abs.10 wird die Teilnahme von Erziehungsberechtigten am Unterricht und an Schulveranstaltungen im Interesse ihrer eigenen Kinder geregelt, und zwar für alle Schulformen und -stufen. So weit so gut.

In Sätzen 3 und 4, einfach angehängt, soll nun entwurfsgemäß ein ganz anders gelagerter Sachverhalt geregelt werden, nämlich die aktive Mitarbeit von Erziehungsberechtigten in "geeigneten Unterrichtsbereichen, bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich".

Mit dieser Neuregelung weicht der Kultusminister einer klaren und eindeutig schulbezogenen und schulrechtlichen Lösung in der Frage der außerunterrichtlichen Betreuung der Kinder in der Grundschule aus.

Wir lehnen es ab, auf diesem Weg, der mit der eigentlichen Schulmitwirkung nichts mehr zu tun hat, durch die Hintertür die "billigste" und pädagogisch unstabilste Lösung ganztägiger Betreuung einschleusen zu lassen.

Auch eine außerunterrichtliche Betreuung von Kindern bedarf eigenständiger und gesetzlich sauberer Regelungen, die - da es sich nicht um Ganztagschule handelt - zumindest mit dem Sozialministerium abzusprechen und abzustimmen wären. Die "Second-hand-Unterbringung" im Schulmitwirkungsgesetz ist nicht nur pädagogisch, sondern auch juristisch fragwürdig, nicht zuletzt durch die unsachgemäße Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf den Klassenlehrer.

Wir schlagen deshalb ersatzlose Streichung dieser Hilfsmaßnahme vor und fordern statt dessen grundständige und grundsätzliche Überlegungen, wie den Schülern und Eltern langfristig und auf der Grundlage eines pädagogisch verantwortbaren Konzeptes außerunterrichtliche Betreuungsmöglichkeiten angeboten werden können. Dafür ist aber weder der Kultusminister allein, noch das Schulmitwirkungsgesetz zuständig.

Zu Nr. 9/ § 18 a SchMG neu

Unterstützung, Finanzierung der Schulmitwirkung

Zustimmung zu Abs. 1!

Die Forderungen, die in Abs.2 aufgestellt sind, wonach die Grundsätze der Freiwilligkeit der Spende, der Anonymität des Spenders und die Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten sind, sind die reine Illusion, wie auch in der Realität leicht nachzuweisen ist. Hier stellt das SchMG unerfüllbare Forderungen auf. Aus diesem Grund haben wir nicht unerhebliche Bedenken, in der Schule für Verbände Gelder einzusammeln. Die Verbände sollten grundsätzlich ihre Arbeit frei organisieren und finanzieren, um sich so durch ihre Mitglieder auch die geistige Freiheit sichern zu lassen. Dazu gehört auch, daß die Verwaltungsarbeiten nicht in die Schule verlagert werden.

Essen, im September 1992

H. Sauer
Landesvorsitzende